

# Satzung

## Projekte M e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen

**„Projekte M e.V.“**

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Meiningen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1)

a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie Bildung und Erziehung. ( § 52 Absatz 2 AO)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte die dem Vereinszweck dienen. Besonders wichtig ist dem Verein die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Z.B. Beratung, Schulungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene, Offene Angebote, Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, Freizeiten für Kinder Jugendliche, Konzerte.

(2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Räumlichkeiten, Grundstücke und andere Objekte mieten, kaufen, bauen, umbauen, renovieren und sanieren.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen teilzeitlich oder vollzeitlich anstellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 77 §§ 51 - 68).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch Rücklagenbildung für besonders ausgewiesene Vorhaben wie z.B. Kauf, Anmietung und Ausbau von geeigneten Räumlichkeiten und deren Einrichtung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

- (1) Die Arbeit des Vereins und die ihm übertragenen Aufgaben werden durch Spenden, Mitgliederbeiträge, Teilnehmerbeiträge und durch Zuschüsse von staatlichen und kirchlichen Stellen finanziert.

### **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt.  
Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 18 Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - schriftliche Austrittserklärung,
  - Auflösung einer juristischen Person,
  - Ausschluss,
  - Tod.

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung einzuräumen.
- (6) Das Mitglied hat bei Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf Rückzahlung von Spendenzahlungen.
- (7) Ein Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein wird erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kassenwarts festgesetzt.
- (8) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die

Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind die:
- Führung der laufenden Amtsgeschäfte des Vereins,
  - Weitergabe von Informationen an die Mitgliederversammlung über wichtige Neubeschlüsse und Vorkommnisse,
  - Vorlage eines ausführlichen schriftlichen Rechenschaftsberichtes in der Jahreshauptversammlung zur Prüfung und Entlastung des Vorstands,
  - Entscheidung über Anträge auf Aufnahme bzw. Ausschlussverfahren.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung gilt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder 2 Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, als ordnungsgemäß einberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.  
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn (1/10 der Mitglieder) die Einberufung verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Erschienenen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der Mitglied des Vorstands sein muss.
- (4) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer unterschrieben.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die
- Entscheidung über die Grundzüge der Vereinspolitik,
  - Bestellung und Wahl des Vorstands,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
  - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Vorstand und mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder das Fortbestehen des Vereins als nicht mehr für sinnvoll erachten und darüber hinaus in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein protokollarisch festgehaltener Beschluss erfolgt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Meiningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Wenn eine Bestimmung dieser Satzung ungültig werden sollte, so wird dadurch nicht die ganze Satzung hinfällig.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Wenn eine redaktionelle Bearbeitung dieser Satzung nachträglich erforderlich sein sollte, kann diese durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

## **§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde am 20. Januar 2010 errichtet.